



**ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT- wie geht das?
die Lösung in integriert fachlich- rechtlicher Sicht
Sonder - Newsletter Juni 2018**

+49 (0)2104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

Guten Tag, der folgende Service kann bisherigen Kunden/ Ansprechpartnern des PROJEKTS kostenlos angeboten werden:

1. Zunächst wird ein **praxisgerechter Vordruck** zur Verfügung gestellt, mit Hilfe dessen im Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung (oder in einem späteren Zeitpunkt bei erkennbarem Bedarf) die notwendige Antragsunterschrift Sorgeberechtigter (Antrag bei Gericht zur Genehmigung "freiheitsentziehender Maßnahmen") abgesichert wird. Die "Verrechtlichung" der Pädagogik ist ja seit Oktober fortgeschritten: zunächst ein „unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“ mit Beliebigkeitsgefahr in Behörden, dann ein „Gewaltverbot in der Erziehung“, wobei – Schlagen ausgenommen – der Umfang „entwürdigender Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB) unklar ist, nun eine reichliche Genehmigung für einzelne s.g. „freiheitsentziehende Maßnahmen“, die unterschiedlich angewendet wird. Aber: unter welchen Voraussetzungen ist z.B. das Festhalten eines Kindes/ Jug. überhaupt genehmigungspflichtig?

2. Zusätzlich wird eine **Übersicht zur Abgrenzung "genehmigungspflichtiger Freiheitsentzug" - pädagogisch begründbare, genehmigungsfreie "Freiheitsbeschränkung"** zur Verfügung gestellt.

3. Nur für Österreich: die Ziffern 1 und 2 sind nur für Deutschland geeignet; statt von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" ist von "freiheitsbeschränken- den Maßnahmen" zu sprechen, die gegenüber der im neuen Heimaufent- haltsgesetz zuständigen Stelle zu verantworten sind. Nicht relevant sind päd. begründbare "freiheitsbeeinträchtigende Maßnahmen" wie "Festhalten damit zugehört wird" oder "Zimmerarrest". Mit vielen Grüßen M. Stoppel

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

[Diese Mail online sehen](#)

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten oder Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).